OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605808/2/KHa

Datum:
Linz, 11. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des L L, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Jänner 2023, GZ: BHLL/922100117042/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die über den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 200,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 20,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Jänner 2023, GZ: BHLL/922100117042/22, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe sich am 17. Oktober 2022 um 18:19 Uhr in x, als Lenker des Motorrades mit dem behördlichen Kennzeichen X, dieses Fahrzeug im Verkehr nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend verhalten, da der Beschwerdeführer zweimal in kurzen Abständen mit dem Motorrad nur auf dem Hinterreifen (sog. „Wheelie“) gefahren sei. Als nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechendes Verhalten (Abs. 3) gelte jedenfalls
1. die Durchführung einer nicht situationsbedingt ausgeführten Anfahrbeschleunigung, Abbremsen oder Schleuderbewegung mit nicht nur kurzfristig auftretendem übermäßigem Schlupf an einem oder mehreren Rädern, insbesondere mit daraus resultierender Geräuschentwicklung,
2. die nicht situationsbedingte Verwendung des Kraftfahrzeuges, bei der nicht jederzeit Kontakt zwischen der Fahrbahnoberfläche und allen Rädern besteht,
3. Driften oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeuges um die eigene Achse am Stand oder
4. eine Fahrweise, bei der mit Hilfe elektrisch betriebener Hydraulik- oder Pneumatikpumpen die Karosserie an den Vorderrädern sowie jede Radaufhängung einzeln angehoben wird.

Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 3 4. Satz iVm § 102 Abs. 3c KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022, verletzt und wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 3 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 300,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. Jänner 2023 rechtzeitig Beschwerde erhoben, wobei sich diese ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet. In der Anlage übermittelte der Beschwerdeführer eine Bestätigung seines derzeitigen Einkommens in Form der Vergütung für seine Dienste beim Bundesheer.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Februar 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1

erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe, sodass im Hinblick darauf, dass seitens der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde, gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von dieser abgesehen werden konnte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevante S A C H V E R H A L T fest:

II.1.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 17. Oktober 2022 um 18:19 Uhr das Motorrad mit dem behördlichen Kennzeichen X in x. Dabei fuhr der Beschwerdeführer zweimal in kurzen Abständen mit dem genannten Motorrad nur auf dem Hinterreifen (sog. „Wheelie“).

II.1.2. Bereits im Rahmen seiner Rechtfertigung vor der belangten Behörde vom 8. Jänner 2023 führte der Beschwerdeführer aus, dass er einsehe, dass sein Verhalten am Tattag nicht richtig gewesen sei und er sich dafür entschuldigen möchte, da ein solches Verhalten im Straßenverkehr nicht angemessen sei. Der Beschwerdeführer habe sich vielmehr zum Anheben des Vorderrades hinreißen lassen.

II.1.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 12. Jänner 2023 wurde hinsichtlich des Beschwerdeführers für die unter Punkt II.1.1. dargestellte Tathandlung wegen des Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften des § 102 Abs. 3 4. Satz iVm § 102 Abs. 3c KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 300,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag verhängt. Als Strafnorm wurde die Bestimmung des § 134 Abs. 3 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 62/2022, herangezogen.

Im Zuge der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen in der Höhe von 1.000,00 Euro und keinen Sorgepflichten aus. Weiters wurde dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute gehalten und das Vorliegen von Erschwerungsgründen verneint. In der Begründung zur Strafbemessung verwies die belangte Behörde darauf, dass die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wird.

II.1.4. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. Jänner 2022 Beschwerde erhoben. Das Beschwerdevorbringen lautet wie folgt:

„Sehr geehrte Frau M,
ich habe diese Woche mein Straferkenntnis zum Vorfall am 17. Oktober 2022 erhalten und verstehe, dass ich mich nicht richtig verhalten habe. Jedoch bin ich mit der Höhe der Strafe nicht einverstanden und möchte Einspruch erheben. Da meine Strafe auf ein Einkommen von 1000€ bemessen wurde, welches ich, da ich beim Bundesheer bin, nicht verdiene, bitte ich Sie, meine Geldstrafe zu verringern. Im Anhang befindet sich ein Screenshot meiner Bank, wieviel ich für meinen Dienst für den Staat erhalten habe.
Ich hoffe auf ein Entgegenkommen Ihrerseits.
Mit freundlichen Grüßen
L L“

II.1.5. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 397,71 Euro; Sorgepflichten wurden vom Beschwerdeführer nicht bekannt gegeben. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.2. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus dem Akteninhalt der belangten Behörde, aus dem Straferkenntnis sowie aus der Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers.

Die Feststellungen zum Einkommen des Beschwerdeführers basieren auf den Angaben des Beschwerdeführers, insbesondere aus dem mit der Beschwerdeschrift vorgelegten Kontoauszug betreffend die an den Beschwerdeführer geleistete Vergütung für die Absolvierung des Dienstes beim Bundesheer. Hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen wird auf die entsprechenden Ausführungen der belangten Behörde im Straferkenntnis verwiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 102 Abs. 3 4. Satz KFG hat sich der Lenker im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten.

Gemäß § 102 Abs. 3c KFG gilt als nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechendes Verhalten (Abs. 3) jedenfalls

1. die Durchführung einer nicht situationsbedingt ausgeführten Anfahrbeschleunigung, Abbremsung oder Schleuderbewegung mit nicht nur kurzfristig auftretendem übermäßigem Schlupf an einem oder mehreren Rädern, insbesondere mit daraus resultierender Geräuschentwicklung,

2. die nicht situationsbedingte Verwendung des Kraftfahrzeuges, bei der nicht jederzeit Kontakt zwischen der Fahrbahnoberfläche und allen Rädern besteht,
3. Driften oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeugs um die eigene Achse am Stand oder
4. eine Fahrweise, bei der mit Hilfe elektrisch betriebener Hydraulik- oder Pneumatikpumpen die Karosserie an den Vorderrädern sowie jede Radaufhängung einzeln angehoben wird.

Wird ein derartiges Verhalten von Organen der öffentlichen Sicherheit wahrgenommen und kann aufgrund der Gesamtsituation vor Ort angenommen werden, dass dies wiederholt oder fortgesetzt stattfinden wird, sind die Organe der öffentlichen Sicherheit berechtigt, sofort die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen, wie etwa die Abnahme der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, Absperren oder Abstellung des Fahrzeuges, Anlegen von technischen Sperren, Abnahme der Kennzeichentafel und dergleichen, zu unterbinden. Solche Zwangsmaßnahmen sind spätestens nach 72 Stunden aufzuheben.

Gemäß § 134 Abs. 3 KFG ist mit einer Geldstrafe von 300,00 bis 10.000,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer Verwaltungsübertretungen nach § 102 Abs. 2 vierter Satz in Verbindung mit § 102 Abs. 3c oder § 102 Abs. 4 im Hinblick auf ungebührliche Lärmerregung durch gesteuerte Fehlzündungen oder Geräusche durch schlagartiges Abblasen von Überdruck im Ansaugsystem begeht.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte Jugendlicher ist.

III.2. Der Beschwerdeführer richtet seine Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe, sodass der Schuldspruch gemäß Straferkenntnis vom 12. Jänner 2023, GZ: BHLL/922100117042/22, in Rechtskraft erwachsen ist und somit seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich lediglich die Strafbemessung einer Überprüfung unterzogen werden kann.

III.3. Zur Strafbemessung:

III.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

III.3.2. Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3.4. Zum strafrechtlich geschützten Rechtsgut des § 102 Abs. 3c KFG ist auszuführen, dass durch diese gesetzliche Bestimmung Verhaltensweisen, die im normalen Straßenverkehr nichts verloren haben, verhindert werden sollen. Derartige Verhaltensweisen, die nicht der Eigenart des Fahrzeuges wie in § 102 Abs. 3 KFG gefordert, entsprechen, sind insbesondere im Hinblick auf die Verkehrssicherheit äußerst bedenklich. Um derartige Verhaltensweisen hintanzuhalten,

wurde im Rahmen der 40. KFG-Novelle der Tatbestand des § 102 Abs. 3c KFG in der nunmehr anwendbaren Textierung eingeführt und auch mit einer entsprechenden Strafdrohung gemäß § 134 Abs. 3 KFG versehen. Der Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tat ist somit als durchaus erheblich zu werten.

Dem Beschwerdeführer kann zwar zugestanden werden, dass dieser die ihm vorgeworfene Verhaltensweise aus Übermut gesetzt hat und nicht im Rahmen von organisierten Treffen der Tuner-Szene, trotzdem hat auch der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten den Tatbestand in typischer Weise verwirklicht, da das von ihm gesetzte Fahrverhalten (zweimaliges Fahren nur auf den Hinterreifen – sog. „Wheelie“) gerade auch durch die Regelung des § 102 Abs. 3c KFG verhindert werden sollte. Aus den genannten Gründen kann vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht ausgegangen werden, sodass der Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht kommt.

III.3.5. Zu den Voraussetzungen des § 20 VStG:

Wie die belangte Behörde im bekämpften Straferkenntnis bereits ausgeführt hat, wurde im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

Insofern der Beschwerdeführer nunmehr eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe begehrt, ist diesem Antrag der Wunsch auf Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) zu entnehmen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, sofern die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Für das beträchtliche Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen kommt es gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht auf die Zahl der Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkreten Sachverhalts an.

Erschwerungsgründe liegen verfahrensgegenständlich nicht vor. Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute.

Durch die umgehende und vollständige Übernahme der Verantwortung für sein Handeln ist im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 20 VStG zu beurteilen, ob dies als reumütiges Geständnis gewertet werden kann, sodass dem Beschwerdeführer das Vorliegen eines weiteren Milderungsgrundes zu Gute

kommen kann. Von einem als Milderungsgrund zu wertenden reumütigen Geständnis kann nur dann gesprochen werden, wenn der Beschuldigte das Vorhandensein aller Tatbestandsmerkmale zugegeben hat, also sowohl in Ansehung der objektiven wie der subjektiven Tatseite uneingeschränkt geständig ist. Das bloße Zugeben des Tatsächlichen ist hingegen nicht als solcher mildernder Umstand zu werten (dazu: VwGH 23.02.2017, Ro 2015/09/0013). Verfahrensgegenständlich hat der Beschwerdeführer bereits unmittelbar im Rahmen der Rechtfertigung gegenüber der belangten Behörde die volle Verantwortung für sein Verhalten übernommen und dieses als unrichtig und vollkommen unangemessen im Straßenverkehr bezeichnet und sich für dieses Verhalten aufrichtig entschuldigt. Der Beschwerdeführer war somit bereits im laufenden Verfahren vor der belangten Behörde vor der Erlassung des Straferkenntnisses uneingeschränkt geständig und hat die Verwaltungsübertretung sowohl in objektiver Hinsicht hinsichtlich sämtlicher Tatbestandselemente als auch in subjektiver Hinsicht eingeräumt und dieses reumütig bedauert. Der Beschwerdeführer hat somit von Beginn an sein Verhalten bereut und die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens vollumfänglich zugestanden und dieses nicht zu beschönigen versucht, sodass im Sinne der Strafbemessung dem Beschwerdeführer auch der Milderungsgrund eines reumütigen Geständnisses zugebilligt werden kann.

Da dem Beschwerdeführer somit im konkreten Einzelfall neben dem Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit auch der Milderungsgrund des reumütigen Geständnisses zugebilligt werden kann, kann auch von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen, die nicht vorhanden sind, iSd § 20 VStG gesprochen werden. Aus diesem Grund konnte die von der belangten Behörde verhängte Mindeststrafe auf den Betrag von 200,00 Euro herabgesetzt werden.

III.3.6. Zur konkreten Strafbemessung:

Auch die auf 200,00 Euro herabgesetzte Geldstrafe erscheint dem erkennenden Gericht aufgrund der nachgewiesenen Einkommenssituation des Beschwerdeführers (397,71 Euro an monatlicher Vergütung für die Tätigkeit beim Bundesheer) als tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Hinsicht auch ausreichend, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Bestimmungen der StVO sowie des KFG im Sinne der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer unabdingbar ist. Der Beschwerdeführer selbst hat die Unangemessenheit seines Verhaltens bereits zugestanden und sich hierfür entschuldigt, sodass aus Sicht des erkennenden Gerichts mit der herabgesetzten Geldstrafe in spezialpräventiver Hinsicht das Auslangen gefunden werden kann.

Auch generalpräventiven Überlegungen trägt eine Bestrafung auch in der herabgesetzten Höhe Rechnung, sodass auch gegenüber der Allgemeinheit auf die Unrechtmäßigkeit eines derartigen Verhaltens hingewiesen wird.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Hinblick auf die gesetzliche Regelung des § 134 Abs. 3 KFG verhältnismäßig festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde.

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde teilweise durchgedrungen ist, entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 20,00 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe von 200,00 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung sowie zu den Voraussetzungen des § 20 VStG auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Kriterien der Strafbemessung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Einzelfall abstellt. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung und damit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig.

Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, sodass die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas